



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/20

Montag, 15. Juni 2020

### Kommunalwahlen 2020

#### Anpassung der Bekanntmachungen

- a. **Nr. 24/19 vom 04.12.2019 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**
- b. **Nr. 10/20 vom 20.03.2020 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl am 13. September 2020**

Durch das am 29.05.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020“ (am 02.06.2020 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NW) hat der Landesgesetzgeber Übergangsregelungen für die Wahlen im September 2020 erlassen, die eine Anpassung der unter Punkt a. genannten Bekanntmachung erfordern.

Die notwendige analoge Anwendung der Vorschriften zu der am gleichen Termin stattfindenden Integrationsratswahl generiert auch Anpassungsbedarf bei der unter Punkt b. genannten Bekanntmachung. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 08.06.2020 in Vertretung für den Rat der Stadt beschlossen, das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 entsprechend auf die Integrationsratswahlordnung anzuwenden.

**Daher werden die für die im September in Gladbeck stattfindenden örtlichen Wahlen ursprünglich bekannt gemachten Regelungen in diesen Punkten geändert:**

#### 1. Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einreichungsfrist **verlängert sich** um elf Tage und **endet neu am** 48. Tag vor der Wahl, also am **27.07.2020, 18.00 Uhr**.

Die Unterlagen sind beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Wahlbüro, Altes Rathaus, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzureichen. Diese Frist gilt auch bei postalischer Übersendung.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die **Einreichungsfrist eine Ausschlussfrist** ist.

## 2. Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für jede Wahl-Art wird auf 60% der ansonsten vorgesehenen Anzahl abgesenkt. Daher müssen:

- a. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken neu von mindestens **3 Wahlberechtigten** des entsprechenden Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- b. Wahlvorschläge für die Reservelisten neu von mindestens **35 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- c. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Gladbeck neu von mindestens **138 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- d. Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates neu von mindestens **12 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **Anlage**

Gladbeck, den 10.06.2020

Der Wahlleiter  
Ulrich Roland

# **Anlage zur Anpassung der Bekanntmachungen über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl**

## **Auszug aus dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020**

### **§ 6**

#### **Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

### **§ 7**

#### **Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge**

Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von drei, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von sechs und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von zwölf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

### **§ 8**

#### **Unterstützungsunterschriften für Reservelisten**

Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### **§ 13**

#### **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten**

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat.

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.